

Einschreiben mit Rückschein

Südostschweiz Radio/TV AG  
Comercialstrasse 22  
7000 Chur

Referenz/Aktenzeichen: VG-TV 12

**Bern, 7. Juli 2008**

---

# Verfügung

---

**des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen **Südostschweiz Radio/TV AG, Comercialstrasse 22, 7000 Chur**  
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend **Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 12 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV**

## **A Ausschreibung und Verfahren**

### **1 Gegenstand**

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>1</sup> sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)<sup>2</sup> schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt<sup>3</sup> und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch).

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren Inhaberinnen von Regionalfernsehkonzessionen ein Recht auf die leitungsgebundene Verbreitung innerhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets. Wo dies ausdrücklich in Anhang 2 zur RTVV vermerkt ist, erhalten die Konzessionsinhaberinnen ausserdem das Recht zur digitalen drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme. Die Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 12 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 2'910'485 Franken.

### **2 Verfahren**

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (vgl. dazu Teil B.). Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März 2008 gewährt. Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch). Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 6. Dezember 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die Regionalfernsehkonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 12 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV ein.

---

<sup>1</sup> SR 784.40, vgl. [www.admin.ch/ch/d/sr/c784\\_40.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html)

<sup>2</sup> SR 784.401, vgl. [www.admin.ch/ch/d/sr/c784\\_401.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html)

<sup>3</sup> BBI 2007 6229

Die politischen Behörden des Kantons Graubünden unterstützen das vorliegende Gesuch der Bewerberin. Aus Wirtschaftskreisen wird die ausreichende Verbindung zum Kanton Graubünden der Bewerberin sowie die geplante Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur begrüsst. Die ursprüngliche Reaktion des Regierungsrats des Kantons Glarus fiel kritisch aus. Mit Schreiben vom 20. Februar nahm die Bewerberin zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung. Die Bewerberin verbesserte ihr Gesuch, um den Bedürfnissen des Kantons Glarus sowie den Ausschreibungskriterien betreffend Informationsfenster gerecht zu werden. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs verzichtete die Bewerberin mit Schreiben vom 16. April 2008 auf eine weitere inhaltliche Stellungnahme.

Die Bewerberin ist heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession, welche ihr das UVEK gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991<sup>4</sup> und der RTVV vom 6. Oktober 1997<sup>5</sup> am 1. Juli 1999 erteilte. Mit Verfügung vom 21. März 2007 verlängerte das UVEK die Geltungsdauer dieser Konzession bis zum 31. Dezember 2008.

## **B Erwägungen**

### **1 Formelles**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

#### **1.2 Eintreten**

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen<sup>6</sup> verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

## **2 Materielles**

### **2.1 Konzessionsvoraussetzungen**

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergibt, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllt.

---

<sup>4</sup> AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

<sup>5</sup> AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

<sup>6</sup> <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

Bezüglich des Erfordernisses gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d RTVG hat die Bewerberin die erforderlichen Unterlagen und Angaben gemäss Ausschreibungstext eingereicht. Da aus diesen jedoch der Mindestlohn für Programmschaffende nicht ersichtlich war, sondern Durchschnitts- sowie Maximalwerte, wurde die Bewerberin mit Schreiben vom 16. April 2008 aufgefordert, den Mindestlohn für Programmschaffende bekannt zu geben. In ihrem Antwortschreiben vom 23. April 2008 verweist die Bewerberin auf die Standard-Arbeitsbedingungen der Branchenverbände VSP und TeleSuisse, welche einen Mindestlohn von 4'000 Franken statuieren. Dieser Mindestlohn gelte für alle Programmschaffende (Journalist/Redaktor, Moderator/Redaktor, Videojournalist). Somit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d RTVG erfüllt.

## **2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung**

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.<sup>7</sup>

### **2.2.1 Inputfaktoren**

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Die Bewerberin setzt sich für journalistische Qualität und deren Sicherung mit präventiven, den Produktionsprozess begleitenden und korrekiven Elementen ein. Sie anerkennt das Konzept des Total Quality Management (TQM) und strebt eine entsprechende Zertifizierung an. Im Bereich der redaktionellen Qualitätssicherung liegen ein Organisationsreglement, ein publizistisches Leitbild und ein Redaktionsstatut vor. Das Mitarbeiterhandbuch dient der Redaktion als Regelwerk und Leitfaden, denn es vereint Organisations- und Programmrichtlinien sowie Grundlagen zur Qualitätssicherung. Die redaktionelle Qualitätssicherung sieht Massnahmen vor, während und nach der Sendung bzw. Ausstrahlung vor. Eine Programmkommission begleitet weiter die Programmarbeit der Bewerberin. Im Bereich Aus- und Weiterbildung bietet die Bewerberin interne und externe Schulung mit verschiedenen Institutionen (e.g. Schule für angewandte Linguistik SAL, MAZ- Schweizer Journalistenschule) an. Sie ist ausserdem strategische Kompetenzpartnerin der Hochschule für Wirtschaft und Technik, Chur im Bereich Medien und Kommunikation. Die Bewerberin umschreibt in ihrem Gesuch ferner die Teilnahmebedingungen sowie die Kostenübernahme für die Aus- und Weiterbildung. Im Handbuch Tele Südostschweiz ist weiter auch ein Konzept für ein Berufspraktikum bei der Bewerberin umschrieben.

---

<sup>7</sup> Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

### **2.2.2 Outputfaktoren**

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Das Programm der Bewerberin richtet sich an sämtliche Einwohner des Versorgungsgebiets. Es ist ein 24-Stunden-Programm, wobei die Nachrichtensendungen in Stunden-schlaufen während den Primetimes wiederholt werden. Wahl-, Informations- sowie Spezial-sendungen mit regionalen Inhalten sind davon ausgenommen. Nebst Talks mit lokalen, kantonalen und interkantonalen Themen liegt der Schwerpunkt des Programms auf der regionalen Berichterstattung aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Gesellschaft. Nationale und internationale Themen werden berücksichtigt, sofern diese bei den Zuschauern auf grosses Interesse stossen.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung äusserten sich der Regierungsrat des Kantons Glarus sowie die Glarner Handelskammer zum vorgesehenen Programmfenster der Bewerberin für den Kanton Glarus kritisch. In der Folge überarbeitete die Bewerberin ihr Programmkonzept für das Programmfenster und verpflichtet sich nun ein eigenes Informationsfenster für den Kanton Glarus mit dem Titel „Glarner News“ zu produzieren und zu senden, wozu sie aufgrund der Bestimmung in Anhang 2 Ziffer 2 RTVV ohnehin verpflichtet ist. Im Informationsfenster werden politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Ereignisse des Kantons Glarus beleuchtet. Dazu wird im Medienhaus Glarus eine Redaktion mit den notwendigen Produktionsmitteln eingerichtet.

### **2.2.3 Verbreitung**

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Die Bewerberin verfügt über eine ausgebaute Verbreitung und ist sowohl via Kabel als auch terrestrisch zu empfangen.

## **2.3 Zwischenergebnis**

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines Regionalfernsehprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 12 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV erteilt werden.

## **2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen**

### **2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)**

Das Programm der Konzessionärin muss gemäss Art. 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG im zugewiesenen Versorgungsgebiet über Leitungen verbreitet werden (Zugangsrecht). Artikel 38 Absatz 5 RTVG verlangt grundsätzlich eine Beschränkung der Verbreitung eines gebührenunterstützten Programms auf das in der Konzession definierte Versorgungsgebiet. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass sich die Konzessionärinnen thematisch auf ihr Gebiet konzentrieren. Andererseits soll damit vermieden werden, dass

namentlich Konzessionärinnen aus städtischen Gebieten das kommerzielle Potenzial benachbarter Konzessionärinnen schmälern und die entstehende Finanzierungslücke mit Gebührengeldern geschlossen werden muss bzw. die gesetzliche Eigenfinanzierungsvorgabe von den betroffenen Konzessionärinnen nicht mehr erfüllt werden kann.<sup>8</sup>

Daraus folgt, dass die Konzessionärin mitverantwortlich dafür ist, dass ihr Programm nur im entsprechenden Versorgungsgebiet empfangen werden kann. Sie muss gegenüber den Fernmeldedienstanbieterinnen, welche ihr Programm verbreiten müssen, die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

Die Verbreitung eines Programms über das Internet ist der Verbreitung über Leitungen gleichgestellt. Die Verbreitung des konzessionierten Programms über Internet – d.h. das Streaming – ist daher innerhalb des Versorgungsgebietes ohne weiteres zulässig. Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist das Streaming aber nur gestattet, wenn die Konzessionärin über technische oder administrative Vorkehrungen sicherstellt, dass die Verbreitung keine den Rundfunk kennzeichnende publizistische Tragweite entfaltet. In Anlehnung an Artikel 1 Absatz 1 RTVV bedeutet dies, dass das Programm ausserhalb des Versorgungsgebietes nicht von 1000 oder mehr Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität über Internet empfangen werden darf. Kann die Konzessionärin weder durch eigene Massnahmen noch durch vertragliche Absicherungen gegenüber den Internet Providern belegen, dass diese Bedingung eingehalten wird, dann darf sie ausserhalb ihres Versorgungsgebietes einzelne ihrer Sendungen nur auf Abruf über Internet anbieten (on demand).

Wie bereits bei der Ausschreibung bekannt gegeben, ermächtigt die für die Region 12 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV vorgesehene Veranstalterkonzession ihre Inhaberin, ihr Programm auch drahtlos-terrestrisch zu verbreiten. Die Verbreitung wird in digitaler Technik erfolgen. Die Einzelheiten der digitalen drahtlos-terrestrischen Verbreitung richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzession, welche das BAKOM nach Massgabe der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007<sup>9</sup> erteilt wird.

#### **2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)**

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> vgl. Botschaft vom 18. Dezember 2002 zum neuen RTVG, BBl **2003** 1705.

<sup>9</sup> SR **784.102.1**

<sup>10</sup> vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 2'910'485 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 4 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen<sup>11</sup> legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

### **2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)**

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter<sup>12</sup> und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)<sup>13</sup>, darauf behaften lassen.<sup>14</sup>

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> SR 704.401.11

<sup>12</sup> vgl. Fussnote 7

<sup>13</sup> SR 101

<sup>14</sup> vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

<sup>15</sup> vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

#### **2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)**

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Fernsehprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Fernsehprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

#### **2.4.5 Programmfenster (Artikel 6 der Konzession)**

Die Bewerberin produziert für den Kanton Glarus ein eigenes Informationsfenster, welches die Bedürfnisse des Kantons abdeckt. Im Medienhaus Glarus wird dazu eigens eine Redaktion eingerichtet.

#### **2.4.6 Qualitätssicherung (Artikel 7 der Konzession)**

Die Bewerberin anerkennt das Total Quality Management- Konzept und strebt im Bereich der Qualitätssicherung eine Zertifizierung an.

#### **2.4.7 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 8 der Konzession)**

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlich-



keit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren<sup>16</sup> und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

#### **2.4.8 Aus- und Weiterbildung (Artikel 9 der Konzession)**

Die Bewerberin setzt bei der Aus- und Weiterbildung auf interne und externe Schulung. Berücksichtigt werden dabei verschiedene Institutionen.

#### **2.4.9 Besondere Bestimmungen (Artikel 10 der Konzession)**

In ihrem Programm berücksichtigt die Konzessionärin angemessen die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebiets, d.h. sie sendet auch Beiträge in den regionalen Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gibt die Konzessionärin darüber auch Auskunft.

#### **2.4.10 Dauer (Artikel 13 der Konzession)**

Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der Konzessionsdauer (31. Dezember 2008) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugewiesenen Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die bestehende drahtlos-terrestrische Verbreitung während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird diesbezüglich vorübergehend auf die altrechtliche Veranstalterkonzession zurückgegriffen und die Geltungsdauer der Bestimmung, welche die Grundlage für die drahtlos-terrestrische Verbreitung liefert – Artikel 2 Absatz 1 der Konzession vom 1. Juli 1999 –, einstweilen verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

---

<sup>16</sup> Art. 87 RTVG

### **3 Kosten**

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für Südostschweiz Radio/TV AG wird daher die Verwaltungsgebühr auf **4'992 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

## **Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. Die Südostschweiz Radio/TV AG erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 12 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird auf 4'992 Franken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
3. Diese Verfügung wird der Südostschweiz Radio/TV AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

*sig. Moritz Leuenberger*

Moritz Leuenberger  
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.